Ob und in welchem Rahmen außerschulische Bildungsmaßnahmen durchgeführt werden können hängt maßgeblich davon ab, wie ein Ansteckungsrisiko mit dem SARS-CoV-2 verhindert, bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann. Zielführend ist es hierbei, die Anwesenheit infizierter Personen nach Möglichkeiten zu verhindern sowie den Übertragungsweg über die Luft und den Übertragungsweg über die Hände durch geeignete Schutzmaßnahmen zu unterbrechen.

Diese Vorlage dient den Verantwortungsträgern als Planungshilfe, um den Betrieb der Einrichtung hinsichtlich des Ansteckungsrisikos sicher und gesundheitsgerecht zu gestalten. Das Ergebnis dient als Hygienekonzept und ist als Ergänzung zur vorhandenen Gefährdungsbeurteilung anzusehen.

Für Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit sowie des außerschulischen Musikunterrichts gelten abweichende Anforderungen. Entsprechende Planungshilfen stehen zur Verfügung.

Für die Planung ist wie folgt vorzugehen:

1. Legen Sie den/die Bereich/e fest, für die ein Hygienekonzept erstellt werden soll.
2. Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen an die Organisation eingehalten werden (Ja) oder nicht (Nein). Ergänzen Sie ggf. Anforderungen, die durch Ihren Landkreis oder Ihre kreisfreie Stadt an Sie gestellt werden.
3. Dokumentieren Sie, wie Sie die Anforderung umsetzen und welche Maßnahmen dafür erforderlich sind.
4. Unterweisen Sie die Teilnehmer der Aktivität(en) vor der Wiederaufnahme. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
5. Bei Veränderungen, insbesondere der Umgebung, der Organisation oder der Abläufe, ist das Konzept kritisch zu prüfen und ggf. anzupassen.

|  |
| --- |
| **Hessen** |
| Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene müssen bei Bildungsangeboten wo immer möglich beachtet werden. Eine Gruppenobergrenze besteht in Einrichtungen nicht. |
| **Rheinland-Pfalz** |
| Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorhaltung eines Hygienekonzepts Präsenzform zulässig. Es gelten  das Abstandsgebot, die Maskenpflicht, die Pflicht zur Kontakterfassung. Die Maskenpflicht entfällt am Platz, soweit der Veranstalter entweder das Abstandsgebot von 1,5 m oder die Testpflicht für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorsieht.  Die Maskenpflicht kann für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen entfallen, wenn diese die Testpflicht mit der Maßgabe erfüllen, dass ein tagesaktueller Test vorgelegt wird.  Das Abstandsgebot kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Für Sport- und Bewegungsangebote gelten die Hygieneregeln für Sport. |

|  |
| --- |
| **Betrachtungseinheit (z.B. Bezeichnung der Einrichtung, Veranstaltung, Ort)** |
|  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Organisation** | **Ja/ Nein** | **Umsetzung/Maßnahmen** |
| Verantwortung  Für die Einhaltung des Hygienekonzeptes ist eine volljährige Person vor Ort benannt.  Der jeweilige Vertragspartner (externer Referent/ Bildungsanbieter) ist (z.B. durch den Belegungsvertrag) verpflichtet, bei der Nutzung der belegten Räume und Flächen der Einrichtung die jeweils aktuell gültigen Landesvorgaben zur Bekämpfung der Coronapandemie einzuhalten. Das gleiche gilt bei innerdiözesanen Vertragspartnern bzgl. der Vorgaben des Dienstgebers. |  |  |
| Unterweisung und Information  Alle Beschäftigten werden zu den Schutz- und Hygienebestimmungen mündlich unterwiesen. Die Unterweisung wird dokumentiert.  Die Teilnehmenden und die Beschäftigten werden über die Schutz-und Hygienebestimmungen wie Zutrittsbeschränkungen und Abstandsregelungen durch geeignete, gut sichtbare Hinweise informiert. |  |  |
| Teilnahmebeschränkung  Darüber hinaus ist der Zutritt und der Aufenthalt nur für Personen möglich die keine Symptome einer Atemwegserkrankung (vor allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) aufweisen, für die keine Quarantäne-/Absonderungsmaßnahmen des betroffenen Bundeslandes bestehen und die bereit sind, die geltenden Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln einzuhalten. |  |  |
| SARS-CoV-2 Testangebot  Allen Mitarbeitenden, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, wird zweimal wöchentlich möglichst vor Aufnahme der Tätigkeit ein SARS-CoV-2 –Schnelltest zur Selbstanwendung angeboten.  Der Nachweis über die Beschaffung der Tests wird mindestens bis zum 10.09.2021 aufbewahrt. |  |  |
| Mindestabstand  Der Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen ist sicherzustellen. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Ständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.  Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird auch bei Durchführung von Bildungsangeboten in Bundesländern mit geringeren gesetzlichen Hygieneanforderungen empfohlen. |  |  |
| Mund-Nasen-Schutz (Maskenpflicht)[[1]](#footnote-1)  Alle Personen tragen in den Räumen einen Mund-Nasen-Schutz mit dem Mindeststandard einer Medizinischen Gesichtsmaske. Wenn Mindestabstände kurzweilig unterschritten werden, sind FFP-2-Masken oder Masken mit gleichwertigem Schutz empfohlen.  Die Maskenpflicht entfällt am festen Platz bei Einhaltung des Mindestabstandes und in Rheinland-Pfalz auch bei Festlegung der Testpflicht für alle Teilnehmenden.  **Hessen:** Die Maskenpflicht gilt nicht für Lehrende soweit das Hygienekonzept neben den einzuhaltenden Abständen und dem regelmäßigen Luftaustausch Ausnahmen vorsieht.  Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird auch bei Durchführung von Bildungsangeboten in Bundesländern mit geringeren gesetzlichen Hygieneanforderungen empfohlen. |  |  |
| Händehygiene  Alle Personen müssen sich beim Betreten der Einrichtung die Hände waschen bzw. desinfizieren. Im Eingangsbereich sind gut sichtbare Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender vorzuhalten.  In Sanitär-, Gemeinschafts-und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.  Die Beschäftigten sind darauf hinzuweisen, dass nach dem Abräumen von Gläsern, Geschirr und Besteck die Hände zu waschen oder zu desinfizieren sind. |  |  |
| Lüftung und Reinigung  In geschlossenen Räumen ist ein ausreichender Luftaustausch sichergestellt, um die Konzentration von möglicherweise in der Luft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen zu reduzieren.  Dies erfolgt durch Stoßlüften mit weit geöffneten Fenstern. Die Dauer und Häufigkeit des Lüftens ist in Abhängigkeit von den Querschnittsflächen der Fenster/Türen, dem Raumvolumen und der Anzahl der anwesenden Personen gewählt (Orientierungswert: nach 20 min. 5 min. lüften). Darüber hinaus kann die Luftqualität auch durch CO2-Sensoren[[2]](#footnote-2) ermittelt oder die erforderliche Lüftungshäufigkeit mit der CO2-App der DGUV[[3]](#footnote-3) oder dem BGN-Lüftungsrechner[[4]](#footnote-4) berechnet werden.  Alternativ kann über eine Raumlufttechnische Anlage gelüftet werden, wenn diese über eine ausreichende Frischluftzufuhr und/oder geeignete Filter verfügt.[[5]](#footnote-5)  Für die Einrichtung ist der Reinigungsplan an die besondere Infektionsgefahr an SARS-CoV-2 angepasst. Kontaktflächen werden demnach regelmäßig, je nach Nutzungshäufigkeit, mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder desinfiziert (mindestens begrenzt viruzides Mittel). |  | . |
| Benutzung von Gegenständen  Nach dem Kontakt mit Gemeinschaftseinrichtungen und –gegenständen wird eine Händehygiene nach den Vorgaben der Aushänge durchgeführt. |  |  |
| Nachverfolgung von Infektionsketten  Die Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) aller an der Bildungsmaßnahme beteiligten Personen werden mit Datum und Uhrzeit erfasst.  Die Dokumentation wird unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen geführt und nach Ablauf von einem Monat vernichtet.[[6]](#footnote-6) |  |  |
| Bewirtung  Für die Bewirtung gelten die entsprechenden Hygienevorschriften für die Gastronomie. Ein Hygienekonzept ist erstellt. (siehe Planungshilfe Beherbergung\_Gastronomie) |  |  |
| Angebote mit Nahrungszubereitung  Nahrungszubereitung findet unter besonders stringenter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Lebensmittelhygiene, einer "Guten Hygienepraxis" (GHP) sowie des entsprechenden HACCP-Konzepts statt. Ein Hygienekonzept ist erstellt. |  |  |
| Sport- und Bewegungsangebote  Für Sport- und Bewegungsangebote gelten die Hygieneregeln für Sport. |  |  |

1. Siehe [www.bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/](http://www.bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/) -> Arbeitshilfe Übersicht Masken Coronavirus [↑](#footnote-ref-1)
2. CO2-Ampel oder CO2-Messgerät [↑](#footnote-ref-2)
3. [www.dguv.de/ifa/praxishilfen/innenraumarbeitsplaetze/raumluftqualitaet/co2-app/index.jsp](http://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/innenraumarbeitsplaetze/raumluftqualitaet/co2-app/index.jsp) [↑](#footnote-ref-3)
4. [www.bgn.de/lueftungsrechner](http://www.bgn.de/lueftungsrechner) [↑](#footnote-ref-4)
5. Beratungen zur Raumlufttechnischen Anlage können durch die Fachfirma erfolgen, die mit der Wartung/Instandhaltung beauftragt ist. [↑](#footnote-ref-5)
6. [www.bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/](http://www.bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/) -> Informationen Datenschutz, sowie Teilnahmeliste COVID-19 [↑](#footnote-ref-6)